

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 35 vom 8. Juni 2010

Der Petitionsausschuss hat am 8. Juni 2010 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/668

Gegenstand: Beschwerde über die Dauer von Gerichtsverfahren

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Dauer von ihm anhängig gemachter zivilrechtlicher Verfahren. Er trägt vor, die lange Verfahrensdauer komme einer Verschiebung des Rechts gleich. Für ihn habe dies erhebliche negative Auswirkungen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen kann der Petitionsausschuss weder auf die Verfahrensgestaltung noch auf die Entscheidungen der Gerichte Einfluss nehmen.

Unabhängig davon besteht für den Petitionsausschuss allerdings kein Grund anzunehmen, dass die Verfahren nicht ordnungsgemäß geführt wurden. Die lange Verfahrensdauer des noch anhängigen Verfahrens ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass das Verfahren mit Zustimmung des Petenten zunächst einige Jahre nicht betrieben wurde, um den Ausgang des ersten Verfahrens abzuwarten. Seit der Fortsetzung des Verfahrens hat der Petent mehrere prozessuale Erklärungen abgegeben, über die das Gericht zwischenzeitlich entscheiden musste. Darüber hinaus fehlten für die umfassende Begutachtung weitere Arztunterlagen. Auch dies hat zur Verzögerung des Verfahrens beigetragen.

Eingabe-Nr.: L 17/672

Gegenstand: Tierschutz

Begründung: Die Petentin setzt sich für einen verbesserten Schutz frei lebender Katzen ein. Sie trägt vor, die Katzenpopulationen stiegen kontinuierlich an, wodurch sich die Lebensbedingungen der Katzen verschlechterten. Es seien nicht genügend Tierheime zur Aufnahme der Katzen vorhanden. Kastrationsaktionen führten nicht zu einer wirksamen Begrenzung der Populationen. Die Petentin schlägt deshalb vor, eine Kas-

trations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverpflichtung für alle Katzen, denen Zugang ins Freie gewährt wird, einzuführen. Buß- und Zwangsgelder, die in diesem Zusammenhang erhoben würden, sollten den Tierschutzvereinen zur Verfügung gestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Verwildern oder Aussetzen von Katzen stellt ein erhebliches tierschutzrechtliches Problem dar. Die von der Petentin geforderte Pflicht zur Registrierung und Kastration von Freigängerkatzen erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar. Allerdings würde es einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern, eine solche Verpflichtung zu überwachen. Hinzu kommen auch tatsächliche Probleme bei der Überwachung. So können beispielsweise einzelne Katzen nicht ohne Weiteres ihrem Besitzer zugeordnet werden. Auch sind weder die Kastration einer weiblichen Katze noch die Kennzeichnung mit einem Mikrochip ohne Hilfsmittel zu erkennen.

Angesichts ihrer Komplexität sollte die Thematik in den Fachgremien diskutiert werden. Deshalb sollte die anonymisierte Petition, die Stellungnahme des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie die Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen sowie dem Tierschutzbeirat als Material für die weitere Arbeit zugeleitet werden.

Eingabe-Nr.: L 17/674

Gegenstand: Kennzeichnung von Polizisten im Einsatz

Begründung: Der Petent regt an, die eindeutige Kennzeichnung von Polizeibeamten im Einsatz gesetzlich zu regeln. Die momentane Gruppenkennzeichnung sei nicht ausreichend. Bei individueller Kennzeichnung lasse sich sicherstellen, dass im Falle eines möglichen Fehlverhaltens während eines Einsatzes der betreffende Beamte eindeutig identifiziert werde. Auf diese Weise könne vermieden werden, dass das Fehlverhalten einzelner Beamter das Ansehen der Polizei schädige.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zurzeit besteht in Bremen eine auf bundesweiten Standards beruhende Gruppenkennzeichnungspflicht. Die Innenminister der Länder diskutieren zurzeit über die etwaige Einführung einer individuellen Kennzeichnung. Das Ergebnis dieses Prozesses sollte abgewartet werden.

Eingabe-Nr.: L 17/680

Gegenstand: Beschwerde über die Justiz

Begründung: Die Petentin beschwert sich über mehrere Richter. Diese hätten ihr Recht auf rechtliches Gehör verletzt. Außerdem beinhalteten Entscheidungen der Richter Rechtsverstöße. Der häufige Richterwechsel in ihrer Angelegenheit führe de facto zu einer Rechtsverweigerung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen kann der Petitionsaus-

schuss weder auf die Verfahrensgestaltung noch auf die Entscheidungen der Gerichte Einfluss nehmen.

Unabhängig davon besteht für den Petitionsausschuss allerdings kein Grund anzunehmen, dass die Verfahren nicht ordnungsgemäß geführt wurden. Der Präsident des zuständigen Gerichts hat im Rahmen des Petitionsverfahrens die Verfahren der Petentin überprüft. Ein dienstliches Fehlverhalten der beteiligten Richter konnte er nicht feststellen.

Für die Vermutungen der Petentin, die Justizverwaltung habe Einfluss auf die Verfahren genommen, gibt es keine Anhaltspunkte.

Eingabe-Nr.: L 17/681

Gegenstand: Beschwerde über die Zustände in der JVA

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt. Er trägt unter anderem vor, den Gefangenen sei die Möglichkeit vorenthalten worden, sich gegen die sogenannte Schweinegrippe impfen zu lassen. Die hygienischen Bedingungen seien unhaltbar. Medikamente gebe es kaum. Das Essen sei schlecht und die verwendeten Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums. Anträge der Gefangenen würden nicht bearbeitet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die einzelnen Beschwerden des Petenten überprüft. Sie erwiesen sich insgesamt als unbegründet. Ergänzend verweist der Petitionsausschuss auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Ressorts, der er sich in vollem Umfang anschließt.

Eingabe-Nr.: L 17/682

Gegenstand: Rundfunkgebührenbefreiung

Begründung: Die Petentin begehrt die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Sie trägt vor, ihr stehe weniger Geld zur Verfügung als einem Hartz-IV-Empfänger. Auch gesundheitlich sei ihre Situation schwierig. Wenn sie gezwungen sei, die Rundfunkgeräte abzuschaffen, sei sie völlig isoliert.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrags erhalten Empfänger bestimmter im Einzelnen genannter Sozialleistungen auf Antrag eine Rundfunkgebührenbefreiung. Den Leistungsbezug haben sie unter Vorlage des entsprechenden Bescheids nachzuweisen. Daraus folgt, dass die Einkommensschwäche als solche nicht (mehr) zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht führt. Mit der geltenden Regelung soll das Verfahren der Rundfunkgebührenbefreiung erleichtert werden. Müssten die Rundfunkanstalten in jedem Einzelfall der geltend gemachten Unterschreitung einer sozialrechtlich relevanten Einkommens- und Vermögensgrenze nachgehen, würde sie dies vor beträchtliche Schwierigkeiten stellen.

Da die Petentin keine der im Rundfunkgebührenstaatsvertrag ausdrücklich genannten Sozialleistungen enthält, kommt eine Gebührensbe-freiung nicht in Betracht. Auch ein besonderer Härtefall, der eine Rundfunkgebührenbefreiung rechtfertigen würde, liegt nicht vor. Von der Härtefallregelung können nur solche Tatbestände erfasst werden, die der Gesetzgeber versehentlich nicht berücksichtigt hat. Dement-

sprechend müssen, um einen Härtefall anzunehmen, weitere in der Person des Betroffenen und seinen Lebensumständen liegende Gründe hinzutreten. Der Umstand allein, dass jemand nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt, ist nicht ausreichend.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/716

Gegenstand: Übertragung von Bürgerschaftssitzungen

Begründung: Die Anregung des Petenten, die Sitzungen der Bürgerschaft im Fernsehen zu übertragen, wird bereits realisiert. Die Landtagssitzungen werden von Radio Weser TV live gesendet. Außerdem überträgt Radio Bremen die Sitzungen im Hörfunk.

Eingabe-Nr.: L 17/745

Gegenstand: Leistungsreduzierung von Rundfunksendern

Begründung: Der Petent hat erklärt, dass er mit seinem Schreiben nur informieren, nicht jedoch eine Petition einreichen wollte.

Eingabe Nr.: L 17/262

Gegenstand: Bekämpfung der Kinderarmut

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich unter anderem dafür ein, Kindern und Jugendlichen in Schulen oder sonstigen Betreuungseinrichtungen besondere Leistungen für die Teilnahme am gemeinsamen Essen zu gewähren. Darüber hinaus fordert er Verbesserungen beim Arbeitslosengeld II.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich mit den begehrten Änderungen beim Arbeitslosengeld II befasst. Ergänzend ist dazu auszuführen, dass der Bundesgesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgerufen ist, bis zum Ende dieses Jahres die Regelleistungen korrekt abzuleiten und gesetzlich festzuschreiben.

Die in Bremen bisher umgewandelten Ganztagschulen liegen schwerpunktmäßig in sozialen Brennpunktgebieten, sodass das Angebot insbesondere Kindern aus einkommensschwachen und hilfebedürftigen Familien zugute kommt. In allen Ganztagschulen wird zu günstigen Preisen ein Mittagessen angeboten. Hierfür geben die kommunalen Haushalte Zuschüsse. In der Stadtgemeinde Bremerhaven erhalten hilfebedürftige Kinder an Ganztagschulen ein Mittagessen zum Preis von einem Euro. Zusätzlich erhalten in der Stadtgemeinde Bremen in Ganztagschulen die Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ihr Mittagessen kostenlos.

Damit wird dem Anliegen des Petenten, soweit es in die Zuständigkeit der Länder fällt, in Bremen bereits Rechnung getragen.